



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **4. und 5. Februar 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Kempten

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **4. und 5. Februar 2023** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 4. Februar 2023: Apotheke im Fürberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

am 5. Februar 2023: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstaufen:

am 4. Februar 2023: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

am 5. Februar 2023: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 5. Februar 2023: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 4. Februar 2023: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

am 5. Februar 2023: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

lich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 16

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) vom 25.01.2023

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 24.01.2023 die Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) beschlossen.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörmergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 31.01.2023

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 17

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Haushaltssatzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i. V. mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 9.400
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 0

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung der Haushaltsplan 2023 für die Dauer einer Woche im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2. OG) zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 25.01.2023

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 18

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.01.2023 (Bpl.Nr. 0921/22) den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten, An der Halde 10 in Burgberg (Fl.Nr. 2038/9), Gemarkung Burgberg i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form mög-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter



„Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951>)

Krumbach (Schwaben), 19.12.2022

gez.: Christian Kreye, Leitender Baudirektor

Oberstdorf, 25.01.2023

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 19

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

Flurneuordnung Bad Hindelang Markt Bad Hindelang, Landkreis Oberallgäu

Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Bad Hindelang wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Satzung des Landkreises Oberallgäu

über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu vom 23.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Festsetzung Höchsttarife und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 2 Anspruch auf Ausgleichsleistungen
- § 3 Trennungsrechnung
- § 4 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
- § 5 Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns
- § 6 Anreizregelung – Qualitätsstandards
- § 7 Recht des Landkreises auf Einsichtnahme und Prüfung
- § 8 Gesamtbericht

Nr.	Ticketart	Bruttotarif (Unternehmerpreis)	Ausgleich	Höchsttarif (Kundenpreis)
1	Jahreskarte Erwachsene („AboCard“)	Monatskarte Erwachsene x 10/12	Monatskarte Erwachsene x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
2	Jahreskarte Auszubildende („AzubiCard“)	Monatskarte Schüler/Azubi x 10/12	Monatskarte Schüler/Azubi x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
3	Jobticket Erwachsene als Jahreskarte („JobCard“)	Jahreskarte Erwachsene -10 %	Monatskarte Erwachsene x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
4	Jobticket Auszubildende als Jahreskarte („JobCard Azubi“)	Jahreskarte Erwachsene -10 %	Monatskarte Schüler/Azubi x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
5	Mehrfahrten-Ticket (10er) Erwachsene	Einzel-Ticket Erwachsene x 8,5	Bruttotarif – Höchsttarif	Einzel-Ticket Erwachsene x 7,0
6	Mehrfahrten-Ticket (10er) ermäßigt	Einzel-Ticket Ermäßigt x 8,5	Bruttotarif – Höchsttarif	Einzel-Ticket Ermäßigt x 7,0
7	Tages-Ticket Bus/Bahn („Oberallgäu-Ticket“)	▼	▼	▼
7.1	Oberallgäu und Kempten, Vollpreis	23,09 €	VGOA: 5,76 €, mona: 5,71 €, DB: 11,62 €	15,00 €
7.2	Oberallgäu und Kempten, ermäßigter Preis	17,26 €	VGOA: 5,76 €, mona: 5,71 €, DB: 5,79 €	13,00 €
7.3	Oberallgäu Süd, Vollpreis, Verkauf in Bahn	12,54 €	VGOA: 4,60 €, DB: 7,94 €	11,00 €
7.4	Oberallgäu Süd, Vollpreis, Verkauf in Bus	16,82 €	VGOA: 8,88 €, DB: 7,94 €	11,00 €
7.5	Oberallgäu Süd, ermäßigt, Verkauf in Bahn	8,57 €	VGOA: 4,60 €, DB: 3,97 €	9,50 €
7.6	Oberallgäu Süd, ermäßigt, Verkauf in Bus	12,85 €	VGOA: 8,88 €, DB: 3,97 €	9,50 €
7.7	Oberallgäu Nord und Kempten, Vollpreis, Verkauf in Bahn	9,83 €	mona: 3,23 €, DB: 6,60 €	11,00 €
7.8	Oberallgäu Nord und Kempten, Vollpreis, Verkauf in Bus	15,98 €	mona: 9,38 €, DB: 6,60 €	11,00 €
7.9	Oberallgäu Nord und Kempten, ermäßigt, Verkauf in Bahn	6,11 €	mona: 2,81 €, DB: 3,30 €	9,50 €
7.10	Oberallgäu Nord und Kempten, ermäßigt, Verkauf in Bus	11,19 €	mona: 7,89 €, DB: 3,30 €	9,50 €

²Die errechneten Ergebnisse in den Spalten Tarifpreis, Höchsttarif und Ausgleich bei den Tickets Nr. 1 bis 4 bilden jeweils monatliche Werte. ³Das Ergebnis der Berechnung in der Spalte Tarifpreis ist bei den Tickets Nr. 1 bis 6 kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden. ⁴Das Ergebnis in der Spalte Ausgleich ist bei den Tickets Nr. 1 bis 4 kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden. ⁵Das Ergebnis in der Spalte Höchsttarif ist bei den Tickets Nr. 5 und 6 kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden.

⁶Verkehrsunternehmen erhalten die Ausgleichsleistungen zu den Ticket-sorten 7.1 bis 7.10 in der angegebenen Höhe. ⁷Hiervon sind die bereits beim jeweiligen Empfänger erhaltenen Ticketeinnahmen abzuziehen bzw. die erhaltenen Ticketeinnahmen an den Landkreis Oberallgäu zur Verrechnung weiterzuleiten. ⁸Die mona GmbH sowie die Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu sind verpflichtet, den Ausgleichsbetrag diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen in Ihrem Bereich weiterzuleiten.

⁹Die Tickets Nr. 1 bis 4 sind im gesamten Gebiet des mona-Einheitstarifs ab 10.00 Uhr wochentags und ganztags an Wochenenden gültig, ohne dass ein weiterer Fahrschein erworben werden muss (Netztüchtigkeit).

(2) Die in Verbindung mit Abs. 1 verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmi-

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungs-verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Bad Hindelang sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

**Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 1163, 86369 Krumbach (Schwaben))**

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter



„Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951>)

Sonthofen, 25.01.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 22

§ 9 Salvatorische Klausel

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Aufgrund von Art. 17 LKRÖ, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende

Satzung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu

§ 1

Festsetzung Höchsttarife und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Im Landkreis Oberallgäu werden für bestimmte Fahrausweisarten des mona-Einheitstarifs der „mona GmbH“ (nachfolgend „mona“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

gungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten mona-Einheitstarifs. ²Das dazugehörige Tarifwerk ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (<https://www.mona-allgaeu.de/>).

b) die aktive Kooperation mit der mona GmbH,
c) den Verkauf der Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung des Landkreises Oberallgäu über eigene Maßnahmen.

- (3) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet des Landkreises Oberallgäu:

a) Nördliches Oberallgäu und Kempten – Stadtverkehr Kempten

- Linie 1 Kempten, Auf der Halde – ZUM – Lenzfried Schule – Ostbahnhof
- Linie 2 Kempten, Stadtweiher – Haubenschloss – ZUM – Auf dem Bühl
- Linie 3 Waltenhofen, Rauns – Lanzen – Hegge – Kempten, ZUM – Fenepark – Leubas
- Linie 4 Kempten, ZUM – Forum Allgäu – Hbf – Waltenhofen – Rauns

- Linie 5 Waltenhofen – Hegge – Kempten, Eich – ZUM – Halde – Thingers
- Linie 6 Kempten, ZUM – Forum Allgäu – Hbf – Stadtweier – Sportpark
- Linie X6 Kempten, ZUM – Hbf
- Linie 7 Kempten, Klinik Robert-Weixler-Straße – ZUM – Im Stiftdallmey
- Linie 8 Kempten, Hbf – ZUM – Rottachstraße – Marienbergstraße – Thingers
- Linie 9 Kempten, Hochschule/BSZ – Freudental – ZUM – Außensteigweg – Göhlenbach – Jakobsbiese
- Linie 10 Kempten, Hbf – Hirschdorf – Lauben
- Linie 11 Kempten, JVA – Auf dem Bühl – ZUM – St. Mang – Im Oberösch
- Linie 12 Kempten, ZUM – St.-Mang-Brücke – Bachtelweiher – Ludwigshöhe
- Linie 100 Kempten, Thingers – Halde – ZUM – Hbf – Waltenhofen, Rauns
- Linie 200 Kempten, Auf dem Bühl – ZUM – Stadtbad – Im Stiftdallmey
- Linie 300 Kempten, Hbf – ZUM – Oberwang – Hirschdorf – Lauben
- Linie 400 Kempten, Klinik Robert-Weixler-Straße – ZUM – Hbf – Franzosenbauer – Stadtweier
- Linie 500 Kempten, ZUM – St.-Mang-Brücke – Bachtelweiher – Ludwigshöhe

- b) Nördliches Oberallgäu und Kempten – Regionalverkehr**
- Linie 20 Kempten, ZUM – St. Mang – Hehle – Durach – Bechen
 - Linie 22 Kempten, ZUM – Durach – Bodelsberg – Moosbach – Petersthal
 - Linie 30 Kempten, ZUM – Weidach – Sulzberg – Ottacker – Moosbach
 - Linie 40 Kempten, Hbf – ZUM – Heiligkreuz – Wiggensbach – Ermengerst
 - Linie 50 Kempten, Hbf – Buchenberg – Weitnau – (Isny [Lkr. Ravensburg])
 - Linie 61 Kempten, Hbf – Lauben – Dietmannsried – Gemeindefried
 - Linie 62 Kempten, Hbf – Lenzfried – Betzigau – Wildpoldsried – (Marktoberdorf [Lkr. Ostallgäu])
 - Linie 63 Kempten, ZUM – Hbf – (Nesselwang – Pfronten – Füssen [Lkr. Ostallgäu])
 - Linie 64 Kempten, ZUM – Hbf – Immenstadt
 - Linie 65 Waltenhofen – Niedersonthofen
 - Linie 66 Kempten, Hbf – ZUM – Altusried – Frauenzell – (Leutkirch [Lkr. Ravensburg])
 - Linie 71 Kempten, Hbf – ZUM – Haldenwang/Börwang – Probstried – (Oberginzburg [Lkr. Ostallgäu])
 - Linie 80 Kempten, ZUM – Rothkreuz – Ahegg – Eschach Kreuzthal

- c) Südliches Oberallgäu**
- Linie 1 Oberstdorf – Söllereckbahn – (Riezern – Hirschegg – Mittelberg – Baad [Österreich])
 - Linie 7 Oberstdorf – Renksteg – Skiflugschanze – Fellhornbahn – Birgsau
 - Linie 9 Ortsbus Oberstdorf
 - Linie 11 Ringbus Sonthofen – Blaichach – Immenstadt – Bühl – Immenstadt – Untermaiselstein – Burgberg – Sonthofen
 - Linie 20 Sonthofen – Burgberg – Blaichach – Gunzesried
 - Linie 21 Sonthofen, Stadtmitte – Rieden – St. Christoph – Stadtmitte
 - Linie 22 Sonthofen, Stadtmitte – Allgäu Stern
 - Linie 24 Sonthofen, Imberg – Tiefenbach – Stadtmitte
 - Linie 25 Sonthofen, Walten – Stadtmitte
 - Linie 31 Immenstadt, Welzereute – Bahnhof – V-Markt – Friedhof – Marienplatz
 - Linie 32 Immenstadt, Oberes Feld – Neumummen – Sonthofener Straße – Bahnhof
 - Linie 33 Immenstadt, Schwarzer Gund – Bahnhof – Liliebonner Straße
 - Linie 34 Immenstadt, Krankenhaus – Kästobel – Kemptener Straße – Bahnhof
 - Linie 35 Immenstadt, Bahnhof – Kalvarienberg – Stein – Bräunlings
 - Linie 36 Immenstadt, Bahnhof – Jahnstraße – Kalvarienberg – Rauhenzell
 - Linie 39 Immenstadt – Oberstaufen
 - Linie 44 Oberstdorf – Breitachklamm – Tiefenbach – Obermaiselstein – Bolsterlang – Fischen – Oberstdorf
 - Linie 45 Oberstdorf – Rubi – Reichenbach – Schöllang – Altstädten – Sonthofen
 - Linie 46 Oberstdorf – Fischen – Obermaiselstein – Balder schwang – (Hittisau [Österreich])
 - Linie 47 Sonthofen – Ofterschwang – Bolsterlang
 - Linie 48 Sonthofen – Bad Hindelang – Oberjoch – (Jungholz [Österreich]) – Wertach
 - Linie 49 Bad Hindelang – Bad Oberdorf – Hinterstein
 - Linie 51 Immenstadt – Bräunlings – Akams
 - Linie 67 Oberstdorf – Langenwang – Fischen – Sonthofen, B19
 - Linie 81a Immenstadt – Rettenberg – Wertach – (Jungholz [Österreich]) – Oberjoch
 - Linie 81b Sonthofen – Rettenberg – Wertach – (Jungholz [Österreich]) – Oberjoch
 - Linie 82 Immenstadt – Diepolz – Missen – Seltmans
 - Linie 83 Immenstadt – Stein – Bräunlings – Eckarts – Niedersonthofen
 - Linie 84 Immenstadt – Untermaiselstein – Rettenberg – Wolfis
 - Linie 85 Oy-Mittelberg – Wertach
 - Linie 86 Oy-Mittelberg – Haslach – Maria Rain
 - Linie 87 Oy-Mittelberg – Schwarzenberg – Oberzollhaus – Petersthal
 - Linie 94 Oberstaufen – Kalzhofen
 - Linie 95 Oberstaufen – Steibis – Hochgratbahn
 - Linie 96 Oberstaufen – Stiefenhofen

(4) Im in Abs. 3 umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen grundsätzlich ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. ²Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der mona-Einheitstarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. ³Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden außerhalb des mona-Gebiets tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des mona-Tarifis.

§ 2 Anspruch auf Ausgleichsleistungen

(1) Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und c) i.V.m. § 1 Abs. 1 dieser Satzung den rabattierten mona-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gem. Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. ²Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, sind wie folgt aufgestellt:

- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauftem Fahrarsweis gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif bzw. den sich aus der Spalte „Ausgleich“ anderweitig ergebenden Ausgleichsbetrag. ³Dieser Ausgleichsbetrag enthält 7% Umsatzsteuer.
- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gem. Buchst. a) rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrarsweise gem. § 1 Abs. 1. ²Die Summe der Zahlungen (an alle Unternehmen) für die Tickets Nr. 1 bis 6 auf 542.000,00 € begrenzt, für die Tickets Nr. 7.1 bis 7.10 auf 93.000,00 € (nach Abzug der zu verrechnenden Ticketeinnahmen).

¹Reicht das Volumen der Ausgleichsleistung gem. Buchst. b) Satz 2 nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrarsweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt. ²Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die rabattierten Fahrarsweise ausgeben den Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

(2) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in § 6 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

(3) Der Landkreis Oberallgäu leistet die Ausgleichsleistung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung, wenn

- a) sich der Wohnort des Fahrarsweiskäufers im Landkreis Oberallgäu befindet oder
- b) sich der Wohnort des Fahrarsweiskäufers außerhalb des Landkreises Oberallgäu befindet oder im Rahmen des Erwerbs eines Mehrfahrten-Tickets oder eines Tages-Tickets Bus/Bahn nicht bekannt ist, sich die Einstiegshaltestelle aber innerhalb des Landkreises Oberallgäu befindet.

§ 3 Trennungsrechnung

¹Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Oberallgäu bezuschussten Fahrausweisen des mona-Tarifis nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. ²Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. ³Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. ⁴Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

§ 4 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten, verpflichten sich, die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. ²Der Landkreis Oberallgäu prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten, die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zusätzlich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. ³Die Unternehmen legen dem Landkreis Oberallgäu hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 6 dieser Satzung eingehalten wurden. ⁴Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3% übersteigt. ⁵Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 2 Abs. 1 umfasst. ⁶Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt.

(2) ¹Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen des maßgeblichen Kosten zusätzlich des angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. ²Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verzinzt. ³Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

§ 5 Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns

Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

§ 6 Anreizregelung – Qualitätsstandards

¹Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. ²Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. ³Die qualitativen Vorgaben für Unternehmen ergeben sich insbesondere auch aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben des Landkreises Oberallgäu und ggf. übergeordneter Behörden sowie Gesetzen und Verordnungen. ⁴Hierunter fallen beispielsweise, aber nicht ausschließlich:

- > vollständige Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge
- > vollständiger Einsatz von Niederflurfahrzeugen (unter Berücksichtigung begründeter Ausnahmefälle [insb. bedingt durch Topografie] mit ersatzweiser Fahrzeugausstattung wie z. B. Hublift oder dergleichen)

§ 7 Recht des Landkreises auf Einsichtnahme und Prüfung

¹Die Verkehrsunternehmen gewähren dem Landkreis Oberallgäu ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. ²Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten und dafür erforderliche Daten und Unterlagen für mindestens diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 8 Gesamtbericht

¹Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. ²Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 9 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam und undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

²An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Sonthofen, den 23.01.2023

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 20

Satzung des Landkreises Oberallgäu

über die Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung im Rahmen der Bezuschussung von Monats-Tickets im Buslinienverkehr

vom 23.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuschussanspruch
- § 2 Anspruch auf Ausgleichsleistungen
- § 3 Auszahlung des Zuschusses
- § 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Aufgrund von Art. 17 LkrO der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Satzung:

§ 1 Zuschussanspruch

(1) Der Landkreis Oberallgäu fördert nach dieser Satzung Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung mit Wohnsitz im Landkreis Oberallgäu durch die Bezuschussung von Monats-Tickets für Schüler im Buslinienverkehr im Gültigkeitsbereich des mona-Einheitstarifs.

(2) Der Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, welche keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) haben und nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine der folgenden Bildungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) – c) P/BefAusgIV besuchen:

- a) Öffentliche, staatlich genehmigte oder staatliche anerkannte private – allgemeinbildende Schulen
- berufsbildende Schulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien

- mit Ausnahme der Verwaltungskollegien, Volkshochschulen und Landvolkholleschulen
- b) Private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht eine Befreiung der Schülerin oder des Schülers vorliegt oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
- c) Volkshochschulen oder eine andere Einrichtung der Weiterbildung, sofern der Besuch zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses erfolgt.

(3) Die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist bereits bei Bestellung des Tickets dem Verkehrsunternehmen, bei welchem die Bestellung erfolgt, nachzuweisen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Landkreis Oberallgäu eine elektronische Kopie des Antrags sowie eine Bestätigung über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu übermitteln.

§ 2 Zuschusshöhe

Für Anspruchsberechtigte wird ein Zuschuss in Höhe von 36,36 % (4/11) auf den Preis des Monats-Ticket Schüler des mona-Einheitstarifs in der jeweils gültigen Fassung gewährt (<https://www.mona-allgaeu.de/>).

§ 3 Auszahlung des Zuschusses

¹Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands erfolgt die Auszahlung des Zuschussbetrags direkt an das Verkehrsunternehmen, bei welchem die berechnete Person gem. § 1 dieser Satzung das zuschussfähige Monats-Ticket Schüler bestellt hat. ²Der jeweils gültige Tarif wird vom Verkehrsunternehmen um den Zuschuss gem. § 2 dieser Satzung reduziert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Sonthofen, den 23.01.2023

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 21

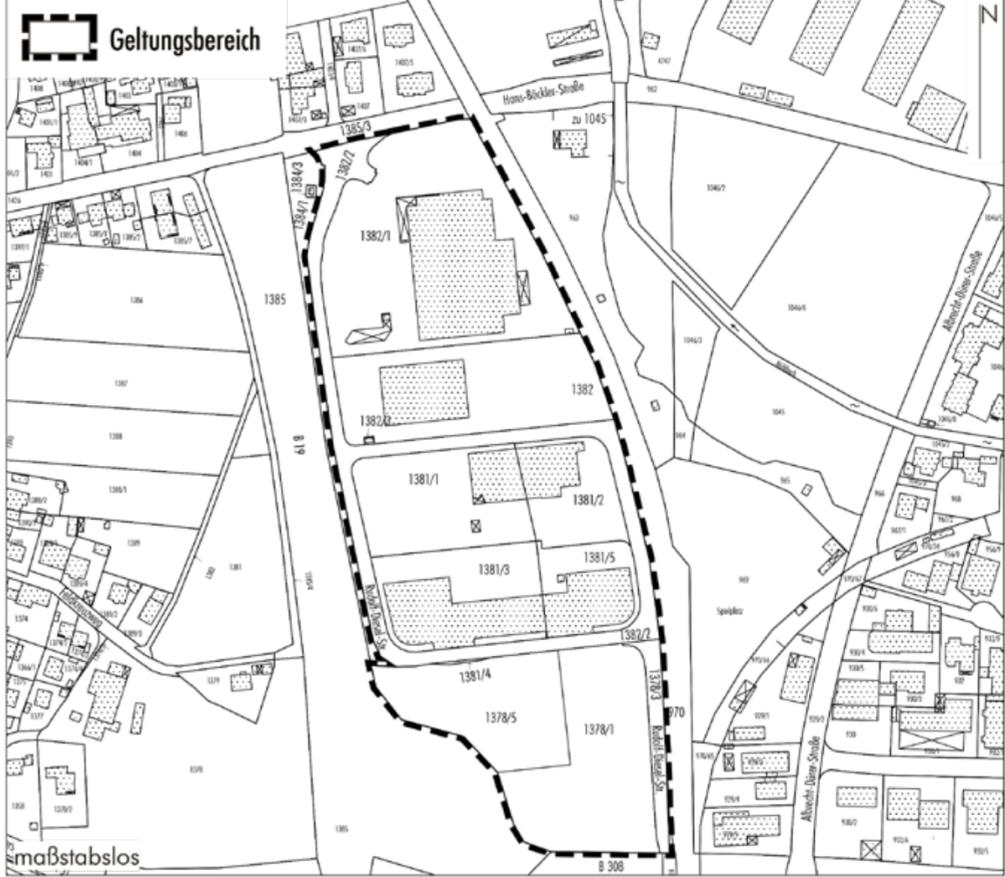
Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu - Ofterschwang (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplan 37;

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat am 19.01.2023 für das Gebiet im Bereich der „Rudolf-Diesel-Straße“ die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ in der Fassung vom 09.01.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), Zimmer 43, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 12.00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter:

<https://www.vianovis.net/sonthofen/> und <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes

hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 630.650
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 434.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbands für den Schulstandort Fischen i. Allg. umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 291.300.

Für den Schulstandort Fischen i. Allgäu wird eine Investitionsumlage von Euro 241.000 festgesetzt.

Die Gesamtlage wird umgelegt zu je ¼ nach den Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf das Mitglied des Schulverbands für den Schulstandort Ofterschwang umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 128.750.

Für den Schulstandort Ofterschwang wird eine Investitionsumlage i. H. v. Euro 7.500 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage für den Schulstandort Ofterschwang wird nach tatsächlich anfallenden Kosten ¼ jährlich abgerufen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von Euro 200.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 20.01.2023

SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU - OFTERSCHWANG

gez.: Bruno Sauter, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörergruppe, Weiter 16, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Sonthofen, 26.01.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 23